

---

**TOP 30:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980**

Drucksache: 358/17

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Die 12. Generalversammlung der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) hat am 29. und 30. September 2015 Änderungen des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999 (COTIF 1999) und seiner Anhänge D, F und G beschlossen. Die von der Generalversammlung beschlossenen Änderungen müssen durch die Mitgliedstaaten noch nachträglich genehmigt werden, damit sie in Kraft treten können. Die Änderungen des Grundübereinkommens treten zwölf Monate nach Genehmigung durch zwei Drittel der Mitgliedstaaten für alle Mitgliedstaaten in Kraft (Artikel 34 § 2 COTIF 1999). Die Änderungen der Anhänge zum Übereinkommen treten zwölf Monate nach Genehmigung durch die Hälfte der Mitgliedstaaten für alle Mitgliedstaaten in Kraft (Artikel 34 § 3 COTIF 1999). Die Bundesregierung spricht sich dafür aus, die Änderungen zu genehmigen. Damit die Änderungen durch die Bundesrepublik Deutschland genehmigt werden können, ist ein Vertragsgesetz erforderlich, da nach Artikel 59 Absatz 2 Grundgesetz Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes bedürfen.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 87e Absatz 5 Grundgesetz erforderlich, da das Vorhaben Auswirkungen auf den Schienenpersonennahverkehr hat.

Es handelt sich im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen, Klarstellungen und Rechtsbereinigungen sowie Geschäftsordnungsangelegenheiten der internationalen zuständigen Gremien.

## II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.